

**BKK Dachverband e.V.**

Mauerstraße 85  
10117 Berlin

TEL (030) 2700406-0

FAX (030) 2700406-111

politik@bkk-dv.de

www.bkk-dachverband.de

# Stellungnahme des BKK Dachverbandes e.V.

---

vom 1. Dezember 2015

zum

---

---

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für  
Wirtschaft und Energie**

**Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts**

---

In den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts ist in der Begründung zu § 103 Absatz 1 GWB (Öffentliche Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe) richtigerweise der folgende Passus aufgenommen worden:

*„Fälle, in denen alle Wirtschaftsteilnehmer, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, zur Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe – ohne Selektivität – berechtigt sind, sollten nicht als Auftragsvergabe verstanden werden, sondern als einfache Zulassungssysteme (z.B. Zulassungen für Arzneimittel oder ärztliche Dienstleistungen). Daraus lässt sich schließen, dass die Zulassung von Dienstleistungserbringern im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis nicht der Richtlinie 2014/24/EU unterfällt. Gleiches gilt für die Zulassung von Pflegeeinrichtungen sowie die Feststellung der fachlichen Eignung im Rahmen der Zulassung besonderer Dienste oder besonderer Einrichtungen.“*

Dies stellt klar, dass diese Zulassungen nicht unter § 103 GWB fallen, somit also keine „öffentlichen Aufträge“ sind.

Die vorliegende Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts greift nun zusätzlich das Thema Konzessionsvergabe auf. In der Begründung der Verordnung unter A. Allgemeiner Teil II, Wesentlicher Inhalt des Entwurfs, Artikel 3 (Verordnung über die Vergabe von Konzessionen), heißt es „...Regelungen, nach denen ohne gezielte Auswahl alle Unternehmen, die bestimmte Voraussetzung erfüllen, berechtigt sind, eine bestimmte Aufgabe wahrzunehmen, gelten hingegen nicht als Konzession.“ Danach fällt das sog. open-house-Modell nicht unter die Konzessionsrichtlinie.

Unklar ist jedoch, ob z.B. die Zulassung von Pflegediensten oder Hilfsmittel-Leistungserbringern unter das open-house-Modell fällt. Es könnte daher durchaus diskutiert werden, dass z.B. die Zulassung von Pflegediensten oder eines Hilfsmittel-Leistungserbringers als Konzession iSd. § 105 GWB zu bewerten ist. Sollte dies der Fall sein, müssten diese Zulassungen europaweit öffentlich ausgeschrieben werden.

**Um hier eine Rechtssicherheit herzustellen und den Gedanken aus der Gesetzesbegründung zum Vergaberechtsmodernisierungsgesetz konsequent fortzusetzen, plädieren die Betriebskrankenkassen dafür, die o.g. Klarstellung zu § 103 Absatz 1 GWB entsprechend in die Begründung zu den §§ 105, 130 GWB (nF) und § 64 VgV für die Vergabe von Konzessionen zu übernehmen.**

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des BKK Dachverbandes vom 4. November 2015 zum Gesetzentwurf des Bundesregierung zur Modernisierung des Vergaberechts verwiesen.